

Beschlussvorlage für den **Ausschuss für Feuer- und Katastrophenschutz**  
**Rat der Stadt**

**Aufwandsentschädigungen für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalkar sowie seiner Stellvertreter**

1. Sachverhalt:

Das neue BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und Katastrophenschutz) ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben hierzu mit dem Verband der Feuerwehren in NRW in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, unter Zuhilfenahme kommunaler Praktiker, Mustersatzungen und Erläuterungen erarbeitet. Ziel dabei ist, eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen im Lande zur Verfügung stellen zu können.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter ist in den §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 BHKG NRW geregelt. Darin sind einige Inhalte verbindlich geregelt, bei anderen bestehen lokale Bewertungsbedarfe. Gesetzlich verbindliche Vorgabe ist jedoch, dass (rein) ehrenamtlich tätige Leiter der Feuerwehren sowie deren Stellvertretern eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt und erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Orientierung können folgende Hinweise der Arbeitsgruppe berücksichtigt werden:

Der Aufwand für die Tätigkeit als Leiter der Feuerwehr hängt sehr von örtlichen Verhältnissen ab. Je nach örtlichen Gegebenheiten könnte sich die Höhe der Aufwandsentschädigung für Leiter von Feuerwehren gemäß § 12 Abs. 7 Satz 6 BHKG NRW sich zwischen der Pauschalentschädigung von Ratsmitgliedern (Mindesthöhe) und der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden (Höchstmaß) bewegen.

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sollte berücksichtigt werden, dass die ständige Bereitschaft zur Übernahme der Leitung besonderer Einsätze der Feuerwehr ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt, da der Eintritt von Schadenlagen nicht planbar ist und ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeiten, Wochentage, Feiertage etc. stattfindet. Es ist üblich und anerkannt, den jeweiligen bestellten Stellvertretern der Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung von mindestens 50 % des Betrages der Funktionsträger zu zahlen.

Der Verwaltung liegt ein gemeinsamer Vorschlag des Wehrführers und seiner beiden Stellvertreter vor. Danach wird beantragt „für die drei gleichgestellten Stadtbrandinspektoren eine Aufwandsentschädigung von je 200,00 € monatlich“ zu zahlen.

Obwohl der Vorschlag der Wehrführung grundsätzlich Zustimmung seitens der Verwaltung findet und deshalb unterstützt wird, kann die Auffassung der Wehrführung zur Gleichstellung des Wehrführers und seiner beiden Vertreter nicht geteilt werden.

Rechtlich ist die Wehrführung nicht gleichgestellt, denn es sind durch den Rat der Stadt Kalkar ein Wehrführer und zwei Stellvertreter bestellt worden. Darüber hinaus finden gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 des BHKG auch für den Leiter der Feuerwehr die Bestimmungen des § 73 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Anwendung. Danach ist der Leiter der Feuerwehr der Dienstvorgesetzte aller Mitglieder der Feuerwehr und damit auch seiner beiden Stellvertreter. Der herausgehobenen Stellung und die Verantwortung des Wehrführers sollte deshalb auch in der Höhe der Aufwandsentschädigung Niederschlag finden. In Erweiterung des Vorschlags der Wehrführung sollte deshalb eine Staffelung wie folgt vorgenommen werden:

- Wehrführer 300,00 € monatlich (3.600,00 € jährlich),
- Stellvertretende Wehrführer 200,00 € monatlich (2.400,00 € jährlich).

Nach den bisher geltenden Bestimmungen werden neben der pauschalen Aufwandsentschädigung für den Wehrführer und seine beiden Stellvertreter auch Telefonkosten in Höhe von 13,69 € monatlich gewährt. Hier wird vorgeschlagen, den Pauschalsatz auf monatlich 20,00 € anzuheben.

Ähnliche Regelungen bestehen auch für die Löschzug- bzw. Gruppenführer. Der monatliche Pauschalsatz für die Aufwandsentschädigung beträgt hier 10,66 € und für Telefonkosten 13,69 €. Hier sollte ebenfalls eine einheitliche Anpassung auf zusammen monatlich 30,00 € (360,00 € jährlich) erfolgen.

## 2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen Kosten in Höhe von insgesamt jährlich 11.640,00 € für die Aufwandsentschädigungen der Wehrführung und der Löschzug- bzw. Löschgruppenführer.

Die Deckung der Kosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 02 03 01.

## 3. Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigungen für die Freiwillige Feuerwehr werden ab 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

a) Wehrführer	3.840,00 € jährlich
b) stellvertretende Wehrführer	2.640,00 € jährlich
c) Löschgruppen-/Löschzugführer	360,00 € jährlich

Die Erstattung von Grundgebühren des privaten Fernsprechanchlusses für den Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer sowie die Löschgruppen-/Löschzugführer entfällt.